

Abteilung 3.1 - Kultur und Sport
Sachbearbeiter(in): Patrik Rau
24.11.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	25.11.2020
Gemeinderat (öffentlich)	09.12.2020

Stadthalle - Anpassung der AGBs

Beschlussvorschlag:

§ 7 „Rücktritt des Vermieters“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Stadthalle Rottweil wird um Absatz e) ergänzt.

Begründung:

Anlässlich der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadthalle Rottweil (siehe Vorlage 176/2020/1) und der Erfahrung aus dem aktuellen Jahr mit der Coronapandemie schlägt die Verwaltung vor, die vertraglichen Rücktrittsberechtigungen des Vermieters um einen Absatz e.) zu ergänzen. Die Absätze a) bis d) bleiben unberührt.

§ 7 Rücktritt des Vermieters

(1) Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- a) der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
- b) über das Vermögen des Mieters das Konkursverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt ist,
- c) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert oder eine nicht zulässige Untervermietung oder Überlassung an Dritte bekannt wird,
- d) auf Grund dem Vermieter nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen oder die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.

NEU: e) die Halle für Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie beispielsweise die Pandemiebekämpfung gemäß Pandemieplan des Landkreises oder des Landes Baden-Württemberg, bei vergleichbaren Ereignissen oder in Katastrophenfällen benötigt wird bzw. zur Verfügung gestellt werden soll.

Zuständigkeit:

Die Aufgabenkritik ist eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 2 Ziffer 3.1 der Hauptsatzung.

